

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

Datum 03.06.2020

Durchwahl: (0391) 567-6907

E-Mail: Gabriele.Wittstock @ms.sachsen-anhalt.de

bearbeitet von

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

Angebote zur Unterstützung im Alltag

- nur per E-Mail -

Erstattung von SARS-CoV-2 bedingten Mehraufwendungen sowie Mindereinnahmen für Angebote zur Unterstützung im Alltag

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19.5.2020 wurden mit Artikel 5 folgende Änderungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch vorgenommen, die Sie als Angebote zur Unterstützung im Alltag betreffen.

Demnach werden nach § 150 Absatz 5a SGB XI den nach Landesrecht anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag, die infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 bis zum 30.9.2020 anfallenden außerordentlichen Aufwendungen sowie Mindereinnahmen im Rahmen ihrer Leistungserbringung, die nicht anderweitig finanziert werden, aus Mitteln der Pflegeversicherung rückwirkend ab Anfang März 2020 erstattet. Die Aufwendungen und Mindereinnahmen sind dazu glaubhaft nachzuweisen.

Die Erstattung der Mindereinnahmen wird begrenzt auf eine monatliche Summe aus der Multiplikation von:

- 1. 125 Euro monatlich und
- 2. der Differenz, die sich beim Vergleich der Anzahl der im letzten Quartal des Jahres 2019 monatsdurchschnittlich betreuten Pflegebedürftigen und der Anzahl der in dem Monat, für den Mindereinnahmen geltend gemacht

Turmschanzenstraße 25 39114 Magdeburg Telefon (0391) 567-01 Telefax (0391) 567-4521

www.ms.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank BIC MARKDEF1810 IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00 werden, betreuten Pflegebedürftigen ergibt. Die Auszahlung kann vorläufig erfolgen.

Weiterhin kann der nicht verbrauchte Betrag für die Leistungen nach § 45b SGB XI in den Zeitraum bis 30. September 2020 übertragen werden.

Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen hat in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit die Einzelheiten für das Erstattungsverfahren festgelegt.

Die Landesverbände der Pflegekassen in Sachsen-Anhalt haben sich daraufhin zur Vereinfachung des Erstattungsverfahrens in einem internen Verfahren auf eine geteilte Federführung geeinigt.

Bitte nutzen Sie für die Antragstellung das beiliegende Antragsformular zur Geltendmachung von SARS-CoV-2 bedingten Mehraufwendungen sowie Mindereinnahmen (Anlage 1).

Das Merkblatt für die nach Landesrecht anerkannten Angebote (Anlage 2) beantwortet die gängigsten Fragen zum Erstattungsverfahren. Darüber hinausgehende Fragen richten Sie an den jeweiligen regionalen Ansprechpartner, der durch die Zuordnung Ihrer Postleitzahl (Anlage 3) zu entnehmen ist.

Ich denke, das beabsichtigte Erstattungsverfahren ist transparent gestaltet und in der Umsetzung für alle Beteiligten gut händelbar.

Bleiben Sie weiterhin gesund!

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

G. W. HSTOOL

Anlagen:

Anlage 1 – Geltendmachung von SARS-CoV-2 bedingten Mehraufwendungen...

Anlage 2 – Merkblatt für nach Landesrecht anerkannte Angebote

Anlage 3 – Zuordnung Postleitzahl